

(4) Ein Konsularangestellter, auf den Absatz 1 nicht zu trifft, kann die Zeugenaussage über Angelegenheiten verweigern, die mit der Tätigkeit des Konsulats verbunden sind.

(5) Eine konsularische Amtsperson oder ein Konsularangestellter ist berechtigt, bei der Zeugenaussage an Stelle eines Eides eine Versicherung abzugeben.

(6) Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für einen Familienangehörigen einer konsularischen Amtsperson oder eines Konsularangestellten, sofern er nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat.

Artikel 21

(1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 18 und 20 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.

(2) Erhebt eine Person, die gemäß Artikel 18 Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann sie sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität vor der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Urteilsvollstreckung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 22

(1) Eine konsularische Amtsperson wird im Empfangsstaat von öffentlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

(2) Absatz 1 gilt auch für einen Konsularangestellten und einen Familienangehörigen einer konsularischen Amtsperson oder eines Konsularangestellten, sofern diese Person nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat.

Artikel 23

(1) Eine konsularische Amtsperson unterliegt nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für einen Konsularangestellten und einen Familienangehörigen einer konsularischen Amtsperson oder eines Konsularangestellten, sofern diese Person nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat.

Artikel 24

Das Kind einer konsularischen Amtsperson oder eines Konsularangestellten, sofern er Staatsbürger des Entsendestaates ist oder seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat, erwirbt die Staatsbürgerschaft des Empfangsstaates nicht deshalb, nur weil es im Empfangsstaat während der Zeit geboren wurde, in der sich die konsularische Amtsperson oder der Konsularangestellte in dienstlicher Eigenschaft im Empfangsstaat aufhielt.

Artikel 25

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für

1. Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile, die in Übereinstimmung mit Artikel 13 erworben wurden, in Besitz sind oder genutzt werden und ausschließlich für Zwecke des Konsulats oder für Wohnzwecke für eine konsularische Amtsperson oder für einen Konsularangestellten verwendet werden. Das gilt für einen Konsularangestellten nur, sofern er nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat oder i

neben seiner dienstlichen Tätigkeit im Konsulat keiner anderen Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat nachgeht;

2. den Erwerb und Dokumente über den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen durch den Entsendestaat ausschließlich für die in Ziffer 1 genannten Zwecke;

3. den Erwerb, das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen durch den Entsendestaat ausschließlich für Zwecke des Konsulats:

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. die Bezahlung von Dienstleistungen;

2. die Steuern und sonstigen Abgaben, die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates von einer Person zu entrichten sind, die mit dem Entsendestaat Verträge geschlossen hat.

Artikel 26

(1) Eine konsularische Amtsperson ist im Empfangsstaat von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben für ihre Dienstbezüge, ihr Gehalt, ihren Lohn oder Zuwendungen befreit, die sie für ihre dienstliche Tätigkeit erhält.

(2) Absatz 1 gilt auch für einen Konsularangestellten, sofern er nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat oder neben seiner dienstlichen Tätigkeit im Konsulat keiner anderen Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat nachgeht.

Artikel 27

(1) Eine konsularische Amtsperson, die neben ihrer dienstlichen Tätigkeit im Konsulat keiner anderen Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat nachgeht, ist im Empfangsstaat von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit, die diese Person andernfalls nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates zu zahlen verpflichtet wäre.

(2) Absatz 1 gilt auch für einen Konsularangestellten und einen Familienangehörigen einer konsularischen Amtsperson oder eines Konsularangestellten, sofern diese Person nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat oder neben ihrer dienstlichen Tätigkeit im Konsulat keiner anderen Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat nachgeht.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Steuern für den Erwerb, das Eigentum, die Nutzung oder die Veräußerung von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen;

2. Steuern für aus anderen Quellen im Empfangsstaat stammendes Einkommen oder Steuern für die Werterhöhung von Vermögen im Empfangsstaat;

3. Steuern für die Übertragung von Vermögen im Empfangsstaat;

4. Steuern für den Übergang von Vermögen im Empfangsstaat im Todesfall, wie Nachlaß- oder Erbschaftssteuern, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 28;

5. Steuern für Rechtsgeschäfte oder Dokumente, die Rechtsgeschäfte betreffen, einschließlich Stempelgebühren.

(4) Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Entrichtung von Gebühren und die Bezahlung von Dienstleistungen.

Artikel 28

(1) Für bewegliches Vermögen einer verstorbenen konsularischen Amtsperson werden Nachlaß- oder Erbschaftssteuern im Empfangsstaat insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als konsularische Amtsperson im Empfangsstaat aufhielt.

(2) Die Ausfuhr des in Absatz 1 genannten beweglichen Vermögens aus dem Empfangsstaat ist gestattet, mit Aus-